

E n t w u r f

Gesetz, mit dem ein Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz (Wr. RFAG) erlassen wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz (Wr. RFAG)

Abgabepflicht und Abgabegenstand

§ 1. Die Gemeinde wird ermächtigt, von fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hör- und Fernseh Rundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen und gesendet werden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben.

Von der Abgabe befreite Ankündigungen

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Ankündigungen, die von Bundes- und Landesbehörden sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden;
2. Ankündigungen von Wahlen und
3. Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

§ 3. Die Abgabe beträgt für Ankündigungen im Sinne des § 1, für die ein Entgelt zu leisten ist, höchstens 10 vH des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Abgabe- und Haftpflichtige

§ 4. Der Inhaber des Rundfunkunternehmens, das die Ankündigungen ausstrahlt, hat die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

#### Vergleichsweise Feststellung der Bemessungsgrundlage

§ 5. Für Ankündigungen im Sinn des § 1, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht oder nicht verlässlich feststellen läßt oder das angeblich zu leistende Entgelt nicht den ortsüblichen Entgelten entspricht.

#### Zuständigkeit

§ 6. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

## V O R B L A T T

### Problemstellung und Ziel:

Die Stadt Wien erhebt auf Grund der (dzt.) gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 1997 eingeräumten Ermächtigung u.a. für Rundfunkwerbung eine Ankündigungsabgabe nach dem Studioprinzip (§ 2 Abs. 5 des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 26. April 1985, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/1985). Bei der Beurteilung der Abgabepflicht wird auf die örtliche Lage des Studios, in dem der Werbespot "ausstrahlungstauglich" gemacht wird, abgestellt.

Die Erhebung der Ankündigungsabgabe nach diesem an der Quelle der Ankündigung ansetzenden Prinzip wurde zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen vereinbart. Dies bescheinigt auch ein Schreiben des ehemaligen Finanzministers, Dkfm. Ferdinand Lacina, an den Österreichischen Rundfunk vom 13. Oktober 1993.

Gegen die in den Finanzausgleichsverhandlungen paktierte Erhebung der Ankündigungsabgabe nach dem Studioprinzip erhob ein Abgabepflichtiger Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser leitete daraufhin nicht nur ein Verordnungsprüfungsverfahren gegen den Gemeinderatsbeschluß vom 26. April 1985, sondern auch ein Gesetzesprüfungsverfahren gegen die gleichlautende Bestimmung des § 2 Abs. 5 des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 19/1983 idgF, ein. Dies, obwohl das Wiener Ankündigungsabgabegesetz nur subsidiär, das heißt, "soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG ... vorliegt", anwendbar ist. Im Prüfbeschuß vom 5. Dezember 1997 äußert der Verfassungsgerichtshof insbesondere seine Zweifel, daß das Studioprinzip dem historisch ermittelten Begriff der Ankündigung entspreche. Diesem Begriff sei nämlich das Element der Öffentlichkeit immanent, weswegen die Finanzausgleichsgesetze die Abgabepflicht erst an die tatsächliche Verbreitung der Werbung (Freisetzung des hochfrequenten Funkimpulses von einem Sender), und nicht schon dessen erste Vorbereitung/Bearbeitung knüpfe. Es soll daher gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 im Zusammenhang mit (dzt.)

§ 15 Abs. 3 Z 4 FAG 1997 in Erweiterung des freien Beschlußrechtes der Gemeinde eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Rundfunk-Ankündigungsabgabe, die ausdrücklich das Studioprinzip normiert, geschaffen werden. Dies insbesondere auch, um bei allfälligen Regreßforderungen an den Bund wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung des paktierten Finanzausgleiches nicht dem Vorwurf einer unterlassenen Schadensminderung ausgesetzt zu sein (vgl. die ständige Judikatur zu § 1304 ABGB).

Lösung:

Erlassung eines Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetzes und unbedingte Ermächtigung des Gemeinderates zur Ausschreibung einer Ankündigungsabgabe nach dem Studioprinzip.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

In Abhängigkeit vom Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes kann die Untätigkeit des Wiener Landesgesetzgebers - zumal der Bund seiner Verpflichtung zur einwandfreien Umsetzung des Finanzausgleichspaktums nicht nachkam - bereits erzielte Abgabenerträge Größenordnung von mehreren Milliarden der Stadt Wien in einer Schilling gefährden.

EU-Konformität:

Gegeben.

## E r l ä u t e r u n g e n

Zu Art. I:

Zu § 1:

Die Bestimmung ermächtigt die Stadt Wien zur unbedingten Ausschreibung und Erhebung einer Rundfunk-Ankündigungsabgabe nach dem Studioprinzip. Das Nebeneinander von Bundes- und Landesermächtigung bei der Ausschreibung einer Gemeindeabgabe ist zulässig. Werden doch die Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 FAG 1997 (sowie der vorangegangenen diesbezüglich gleichlautenden Finanzausgleichsgesetze) ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben (...). Die Erweiterung der Ermächtigung der Abgabenausschreibung der Gemeinde durch den Landesgesetzgeber steht auch mit sonstigen Vorschriften des Finanzverfassungsgesetzes und der Finanzausgleichsgesetze nicht in Widerspruch.

Der vom Verfassungsgerichtshof historisch gesehene Abgabentatbestand der Ankündigung wird vom bloßen "Verbreiten" zum "Vorbereiten" eines Werbespots durch den Rundfunkbetreiber ausgeweitet. Auf Grund des Abgabenerfindungsrechtes des Landesgesetzgebers wird für die Erhebung der Rundfunk-Ankündigungsabgabe (und mit ihr das Studioprinzip) das freie Beschlußrecht der Gemeinde erweitert.

Zu § 2:

Um nicht alle Rundfunkankündigungen der Abgabepflicht zu unterwerfen, sind Ausnahmebestimmungen vorzusehen.

Zu § 3:

Gemäß § 8 Abs. 5 zweiter Satz F-VG 1948 müssen einschlägige Landesgesetze (nur) die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, bestimmen (vgl. VfSlg 14523).

Während § 1 den Abgabengegenstand normiert, legt diese Bestimmung das Höchstausmaß der Rundfunk-Ankündigungsabgabe mit höchstens 10 vH vereinnahmten Entgelts unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören, fest.

Zu § 4:

Abgabenschuldner ist der Inhaber des Rundfunkunternehmens.

Zu § 5:

Einer Umgehung der Abgabepflicht soll zuvorgekommen werden. Weiters wird klargestellt, daß nicht nur entgeltliche Rundfunk-Ankündigungen diesem Gesetz unterliegen.

Zu § 6:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG haben Gesetze Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, ausdrücklich zu bezeichnen. Dieser Verpflichtung wird mit dieser Bestimmung nachgekommen.

Zu Art. II:

Das vorliegende Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Dadurch werden Abgabepflichtige nicht in ihrem Vertrauen in die Rechtslage verletzt. Schon bisher wurde nach dem Studioprinzip eine Ankündigungsabgabe von der Stadt Wien erhoben, die sich auf eine geltende Verordnung stützt. Bis zur allfälligen Aufhebung der Verordnung ist diese allen gegenständlichen Entscheidungen zugrundezulegen. Auf die Ungültigkeit dieser Verordnung kann und konnte deshalb niemand vertrauen. Der Vertrauensgrundsatz schützt bloß jene, die im Vertrauen auf eine geltende Rechtslage Handlungen gesetzt haben, die durch eine rückwirkende Änderung der geltenden Rechtslage enttäuscht werden. Eine nachträgliche Sanierung der Wiener Ankündigungsabgabeverordnung durch Erlassung eines Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetzes ändert aber die Rechtslage, die Handlungsmaßstab für die Dispositionen der Abgabepflichtigen war, nicht.

Durch die Anordnung der Rückwirkung wird der Norminhalt - materiell gesehen - nicht verändert (VfSlg 13197).